

Rettungsschirm ÖPNV: Übersicht über die Ausgleichsinstrumente

	Bundesrettungsschirm ÖPNV	Bundesregelung Kleinbeihilfe	ÖDA-Vergabe nach § 14 VgV	ÖDA-Vergabe nach Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007	Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • maximal rechtssicher, weil notifiziert • keine gesonderte Vergabe erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • maximal rechtssicher, weil notifiziert • keine gesonderte Vergabe erforderlich • in Phase 1 und 2 anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> • sehr rechtssicher, weil Vorgaben nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 und 3 VgV erfüllt sind • nicht mit Kleinbeihilfen zu verrechnen • in Phase 1 und 2 anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei Jahre Laufzeit • nicht mit Kleinbeihilfen zu verrechnen • in Phase 1 und 2 anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> • maximale Diskriminierungsfreiheit • nur ein Rechtsakt für sämtliche Fälle, keine Einzel-ÖDA erforderlich • nicht mit Kleinbeihilfen zu verrechnen • in Phase 1 und 2 anwendbar
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • nur in Phase 1 anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> • auf 800 TEUR begrenzt • mit anderen Kleinbeihilfen zu verrechnen • nachträgliche Aufstockung nicht möglich • Anzeigepflicht bei der Kommission der EU (Risiko: Verfahrenseinleitung und Durchführungsverbot) 	<ul style="list-style-type: none"> • ÖDA-Vergabe erforderlich • LTMG wird anwendbar • Dringlichkeitsvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 auf 6 Monate + x begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> • ÖDA-Vergabe erforderlich! • nicht rechtssicher, weil Vorliegen Dienstleistungskonzession bestritten werden kann (Marktrisiko wird von zustBeh übernommen) • LTMG wird anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungserlass erforderlich! • nicht rechtssicher, weil Ausgleichsgewährung für Höchsttarif bestritten werden kann (finanziert wird eigentlich die Aufrechterhaltung von Betriebsleistungen)
Anmerkungen	Zurzeit noch offen: konkrete Konditionen der Notifizierung?	Zurzeit noch offen: Anrechnung abgerufene KfW-Kredite zum Nennbetrag oder nur als Bruttosubventionsäquivalent?	Sehr strenge Rspr. insbes. des OLG Düsseldorf zur Laufzeit von Interims-Vergaben ist zu beachten!	Streng betrachtet müssen die Mindereinnahmen abgeschätzt und dann als Maximalbetrag in die Notmaßnahme aufgenommen werden. Das VU trägt also das Prognoserisiko!	Die Frage des Rechtswegs ist unklar (Vergabekammer oder Verwaltungsgerichte?)